Die in jüngster Zeit dazu von Partei und Staat in der DDR geleistete Arbeit ist beredter Ausdruck dafür, wie neue Wege für die volle Entfaltung der Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums und der Initiativen der Genossenschaftsbauern erschlossen werden. Ausgehend von den Beschlüssen des X. Parteitages der SED wurde ein neues LPG-Gesetz erarbeitet und am 2. Juli 1982 (GB1.I 1982 Nr. 25 S.443) beschlossen. Zusammen mit dem Beschluß des Ministerrates über die Agrarpreisreform in der Landwirtschaft der DDR vom 11. November 1982, dem Beschluß des Ministerrates zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Landwirtschaft vom 23. Juni 1983, dem Beschluß zur weiteren Vertiefung der Kooperationsbeziehungen vom 28. Oktober 1983 und mit weiteren Rechtsvorschriften beinhaltet dieses Gesetz die Konzeption der Landwirtschaftsentwicklung in den achtziger Jahren und zugleich die Konzeption zur Festigung des Klassenbündnisses innerhalb und mittels des Staates.

Indem sich die sozialen Träger des Klassenbündnisses staatlich organisieren, wird es möglich, die in der Gesellschaft tatsächlich vorhandene Abhängigkeit der Klassen und Schichten voneinander bewußt und planmäßig zu gestalten. Mit der staatlichen Organisation des Bündnisses ist die reale Möglichkeit gegeben, unter Führung der Arbeiterklasse das Interesse der Gesellschaft als Ganzes zu artikulieren. Über die Klassen und Schichten hinaus organisieren und artikulieren sich im Staat zugleich auch soziale bzw. demographische Gruppen der Gesellschaft.

Die sich staatlich organisierenden Träger von Interessen bestimmen im staatlichen Willensbildungsprozeß auch das Maß der Realisierung der Interessen des einzelnen Individuums sowie der sozialen Gruppen. Dazu zählen auch die Familien und die territorialen Gemeinschaften der Bürger. Die Einflußnahme des Staates besteht vor allem darin, das gesellschaftlich mögliche Maß der Interessenrealisierung zu bestimmen und den Schutz dieser Interessen zu organisieren. Dazu gehört nicht zuletzt das Vorausbedenken möglicher Konfliktfälle zwischen verschiedenen individuellen bzw. kollektiven und den gesellschaftlichen Interessen sowie die Festlegung spezifischer Bewegungs- und Lösungsformen von Interessenwidersprüchen.

Zu diesen Bewegungsformen zählt ein großer Teil der rechtlichen Normen unterschiedlichster Rechtszweige bis hin zur staatlich-rechtlichen Unterdrükkung gesellschaftlich abträglicher, dem Sozialismus fremder und feindlicher Interessen. Zu den Lösungsformen indessen gehören alle jene staatlichen und rechtlichen Maßnahmen, durch welche die materiellen Verhältnisse verändert werden, aus denen die betreffenden Interessenwidersprüche entstehen bzw. entstanden sind. Keiner dieser beiden Formen kann hier ein Vorzug oder Vorrang eingeräurrtt werden. Beide sind auch für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gleichermaßen wichtig. Staatlich-rechtliche Lösungsformen zielen in aller Regel darauf, für den Prozeß der weiteren sozialen Annäherung der werktätigen Klassen und Schichten notwendig gewordene Schritte zu tun, während staatlich-rechtliche Bewegungsformen - die Grenzen